

PRESSEAUSENDUNG DER BAWO

Am 6. Dezember 2012

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe, Gerichtsgasse 3/2/3, 1210 Wien

Wohnen ist ein Grundbedürfnis und keine Ware!

Wenn jede/r achte ÖsterreicherIn in unzureichenden bis prekären Wohnverhältnissen lebt und zunehmend mehr Haushalte sich Wohnen nicht mehr leisten können, dann sind Wohnpolitik und Sozialpolitik gescheitert.

»**Wohnungslos**« sind in Österreich nach vorliegenden Schätzungen und Hochrechnungen insgesamt an die 100.000 Personen, die entweder in prekären Wohnverhältnissen leben, d.h. von Delogierung oder vom Verlust ihrer Wohnung gefährdet sind oder in Übergangseinrichtungen (befristetes betreutes Wohnen) wohnen, in Notschlafstellen nächtigen bzw. überhaupt die Nächte auf der Straße oder in nicht für Wohnzwecke geeigneten Unterkünften (wie z.B. Abbruchhäuser) verbringen.

»**Zwangsmobil**« sind jene Personen, die in einer Wohnung des privaten Wohnungsmarktes leben und deren Mietverhältnisse jeweils auf einige wenige Jahre befristet sind. Zur Anzahl dieser Personengruppe liegen leider keine Daten vor. Insgesamt sind jedoch sicherlich mehrere Hunderttausend Haushalte Opfer dieser Zwangsmobilität, zu hohen Anteilen Drittstaatsangehörige, die vom gemeinnützigen Wohnbau ausgeschlossen sind, wenn sie vorher nicht mindestens fünf Jahre in Österreich gelebt haben. Daneben sind auch Armutshaushalte davon betroffen, die sich die hohen Zugangskosten zum geförderten Wohnbau nicht leisten können. Für Bau- und Grundkostenzuschüsse sind im geförderten Wohnungsmarkt in der Regel mehrere Tausend Euro aufzubringen, für die weder Fördermöglichkeiten noch Überbrückungsregelungen vorgesehen sind. Die Zugangskosten können zum Beispiel über einen Zeitraum von 20 Jahren auf die Miete aufgeschlagen und über Wohnbeihilfe gedeckt werden.

»**Zwangssesshaft**« sind jene Personen, die in unzureichenden Verhältnissen wohnen und für die der Zugang zu leistbarem Wohnraum unmöglich ist. Dazu zählen 606.000 Personen, die österreichweit in **überbelegten** Wohnungen leben. Hauptsächlich davon betroffen sind Familien mit mehreren Kindern. Weitere 223.000 Personen leben im Substandard. Überwiegend Armutshaushalte sind von Substandard betroffen, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, dunkle Wohnräume und hohe Lärmbelastung verschärfen vielfach die baulichen Mängel dieser Wohnungen. Als »zwangssesshafte« Wohnverhältnisse sind auch solche mit rechtlich bedenklichen oder fehlenden Mietverhältnissen zu zählen, wenn zum Beispiel Menschen in einem Pensionszimmer um 300 Euro im Monat, ohne WC, Külschrank und Kochgelegenheit leben müssen. In manchen dieser ‚Pensionen‘ ist letztlich noch nicht einmal eine Privatsphäre gewährleistet: Die Post liegt offen herum oder kann von wem auch immer geöffnet werden; Besuch im Zimmer wird kontrolliert oder ist gar verboten etc. Bei manchen dieser »WuchervermieterInnen«, die ohne Mietvertrag Einzelzimmer an jene Menschen vermieten, die die Zugangskosten zum regulären Wohnungsmarkt nicht bezahlen können, ist es üblich, dass säumige MieterInnen von einem Tag auf den anderen auf die Straße gesetzt werden oder dass die Hausregeln durch informelle Hierarchien bzw. Kapos durchgesetzt werden.

Ungenügende bis prekäre Wohnversorgung durch Zwangssesshaftigkeit, Zwangsmobilität und Wohnungslosigkeit betreffen insgesamt mehr als eine Million ÖsterreicherInnen mit Armut- oder Migrationshintergrund, belasten über die persönlichen Lebensbedingungen hinaus jedoch unsere Gesellschaft als Gesamtes, weil nicht nur individuelle Lebenschancen sondern darüber hinaus Vorsorgen für demokratische Teilhabe beeinträchtigt und beschnitten werden.

Um der Verteuerung auf dem privaten aber auch dem öffentlichen Wohnungsmarkt Einhalt zu gebieten und dem Risiko des Wohnungsverlustes in Folge von Mietschulden vorzubeugen, muss der Bundesgesetzgeber ein Bündel an Maßnahmen setzen.

- **Mietrechtsänderung:** Neuregelung der Preisbildungsvorgaben für den privaten Wohnungsmarkt; mit dem Ziel, Transparenz herzustellen und Ausnahmeregelungen zu streichen, Zu- und Abschläge zu normieren und angemessene Höchstpreise festzulegen. Weiters muss die Möglichkeit zur Befristung von Mietverhältnissen ersatzlos gestrichen werden

- Wiedereinführung der Zweckbindung der Wohnbauförderungsmittel
- Privatisierungsstopp im öffentlichen Wohnungswesen
- Ankurbelung des kommunalen Wohnbaus
- Steuerrecht: Ausklammerung von Grundsteuer oder Versicherungskosten aus der Mietpreisbildung, Streichung der Gebührenpflicht von Mietverträgen bei Hauptwohnsitzen sowie Befreiung von der Mehrwertsteuer

Die Länder sind in der Pflicht, Zugänglichkeit und Leistbarkeit von Wohnen – mit besonderer Berücksichtigung von Armutshaushalten – zu gewährleisten.

- Wohnbauförderung: Prioritätensetzung für die Schaffung von leistbarem Miet-Wohnraum; einheitliche Regelung der Wohnbeihilfe für alle Segmente des Wohnungsmarktes und gültig für alle Personen mit regulärem Aufenthalt in Österreich
- Rückkehr zur direkten Wohnbauförderung durch die Länder anstelle eines Zinsenzuschusses zu Bankkrediten
- Einführung eines Präventions-Cents: bundesweite Steuer von 0.01 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche für die Finanzierung flächendeckender Vorsorgen für die Dlogierungsprävention.
- Raumordnung: Bereitstellung von preisgünstigem Bauland für die Errichtung von geförderten Mietwohnungen

Wohnen stellt eine Querschnittsaufgabe der öffentlichen Hand dar und erfordert eine enge Abstimmung von Wohn- und Sozialpolitik

Die Bereitstellung von leistbaren Wohnungen in einem bedarfsdeckenden Umfang ist eine Aufgabe der öffentlichen Hand, an der sowohl die Wohnbau- als auch die Sozialpolitik mitwirken müssen. Derzeit gilt jedoch, dass die Wohnpolitik kein Recht auf Wohnen vorsieht und zudem nicht darauf achtet, ob für alle Armutshaushalte ausreichend leistbare Wohnungen vorhanden sind. Andererseits orientiert sich die Sozialpolitik nur unzureichend am tatsächlichen Wohnungsaufwand. Mit dem, in der bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgesehenen Fixbeitrag zu den Wohnkosten kann tatsächlich weder am geförderten und schon gar nicht am privaten Wohnungsmarkt eine adäquate Wohnung angemietet werden. Dazu kommt, dass auf die Förderung jenes Teils der Wohnkosten, der durch den Fixbetrag aus der BMS von € 193,31 nicht abgedeckt werden kann, in den Bundesländern Österreichs (mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg) kein Rechtsanspruch besteht. Eine Förderung aus dem Kann-Leistungsbereich ist hingegen an von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Bedingungen geknüpft.

Deshalb fordert die BAWO – Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe die zuständigen PolitikerInnen des Bundes und der Bundesländer auf,

- die Kernbestimmungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung tatsächlich den Bedürfnissen der betroffenen Menschen anzupassen und sicherzustellen, dass die Förderung der Wohnkosten sich an der tatsächlichen Höhe der anfallenden Kosten orientiert und mit Rechtsanspruch versehen wird
- effektive Maßnahmen für eine systematische Beendigung von Wohnungslosigkeit auf die Agenda der Sozial- und Wohnpolitik in Österreich zu setzen und die Lebenslage von wohnungslosen Menschen und ihre Chancen auf Bewältigung ihrer Notlage nachhaltig zu verbessern
- ein Bundesgesetz Wohnungslosenhilfe zu erarbeiten und zu beschließen, das sicherstellen kann, dass das Menschenrecht auf Wohnen sowie das Menschenrecht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung bei den Betroffenen von Wohnprekariat, Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit auch tatsächlich ankommen.

Schutz vor Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit ist ein Grundrecht und muss auch in Österreich gelten! Die Artikel 30 und 31 der revidierten Europäischen Sozialcharta müssen auch von Österreich ratifiziert werden.

Kontakt für Nachfragen: Bawo-Büro office@bawo.at oder telefonisch: 01 - 812 72 02

Oder: Obmann Sepp Ginner 0664 – 9243508
seppginner@bawo.at